

diese wichtige Tätigkeit selber kontrollieren und ausüben wollen. Unrealistisch wäre es aber auch, wenn die Schweizer ihren Teleclub allein weiterbetreiben wollten; ihnen würden schlicht die Filme fehlen, um im Wettbewerb bestehen zu können.

Damit fällt das schweizerische Pay-TV-Kartenhaus zusammen. Die Grundlagen für die Konzession haben sich so stark geändert, dass fraglich ist, wie die Konzessionsbestimmungen überhaupt noch erfüllt werden können. Der Versuch ist gescheitert, noch bevor er richtig begonnen hat.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. September 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 septembre 1985

1. Aufgrund verschiedener Presseberichte hat die Aufsichtsbehörde die Schweizerische Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen (STA) bereits am 12. März 1985 gebeten, das EVED über diesen Vorgang näher zu orientieren. Gleichzeitig hat das Departement der STA in Erinnerung gerufen, dass nach Konzession allein der STA die konzessionsrechtliche Verantwortung zukommt und nur die Pay-Sat AG die Entscheidungen über die Programmierung treffen kann. Weder der schweizerischen Teleclub AG noch irgendeinem ausländischen Unternehmen komme aus dieser Sicht konzessionsrechtliche Entscheidungskompetenz zu.

In ihrer Antwort teilte die STA mit, dass die Pay-Sat AG mit der Teleclub AG Zürich einen Zusammenarbeits- und Programmlieferungsvertrag abgeschlossen habe. Das Aktienkapital der Teleclub AG gehört zu 60 Prozent der Rediffusion und zu 40 Prozent der deutschen Firma Taurus. Weiter habe die Pay-Sat AG beschlossen, mit der Teleclub GmbH München einen Rahmensignal-Anlieferungsvertrag abzuschliessen. Aufgabe dieser Firma sei es, den deutschen Kabelbetrieben das Signal zu liefern.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein schweizerisches Abonnementsfernsehen ohne eine grosse Anzahl ausländischer Spielfilme nicht betrieben werden kann. Dies gilt um so mehr, wenn der schweizerische Veranstalter die Absicht hegt, sein Angebot auch im Ausland zu verkaufen. Vertragliche Bindungen und Beteiligungen ausländischer Rechtsinhaber lassen sich nicht vermeiden. Wichtig ist, dass die wesentlichen Programmierungsentscheide in der Schweiz und von schweizerisch beherrschten Organisationen gefällt werden und auch schweizerisches Kulturschaffen, insbesondere der Schweizer Film, berücksichtigt wird.

2. Der Bundesrat erinnert daran, dass die STA die konzessionsrechtliche Pflicht hat, zwei Jahre nach Betriebsaufnahme Bericht zu erstatten. Inhalt und Gestaltung dieses Berichts haben sich nach den Weisungen des EVED zu richten. Nach Artikel 13 Absatz 2 der Konzession muss die STA bei dieser Gelegenheit unter anderem über die bisherige Verbreitung von Schweizer Filmen Auskunft geben. Sollte sich dabei erweisen, dass der Schweizer Film nicht genügend berücksichtigt wurde, wird man den Gründen nachzugehen haben. Sollte sich erweisen, dass die STA vorhandene Möglichkeiten ungenügend ausschöpft, so kann das EVED nach Rücksprache mit dem EDI die Ausstrahlung einer bestimmten Anzahl von Schweizer Filmen verlangen.

Die unter Ziffer 2 der Interpellation gestellten Fragen wird man beantworten können, sobald der erwähnte Bericht vorliegt.

3. Das Abonnementsfernsehen ist auf ausländische Produktionen angewiesen. Was man hingegen verlangen kann, ist, neben dem internationalen Film das schweizerische Filmschaffen angemessen zu berücksichtigen. Ob diese Zielsetzung erreicht wird, lässt sich wie erwähnt zurzeit noch nicht beurteilen.

4. Auch diese Frage wird der genannte Bericht zu beantworten haben. Dem Vernehmen nach haben bis Ende Dezember 1985 etwa 10 000 schweizerische Haushalte das Programm der Pay-Sat AG abonniert. In Deutschland und Österreich gibt es noch keine zahlenden Abonnenten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

Mehrheit
Minderheit

85.474

Interpellation Müller-Meilen SRG-Struktur Organisation de la SSR

Wortlaut der Interpellation vom 17. Juni 1985

Nach der TV-Panne am Abend des Brüsseler Fussball-Cupfinals in Brüssel hat der Generaldirektor der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), Leo Schürmann, in einem Interview in der «Schweizer Illustrierten» die SRG «als Ganzes eine unmögliche Konstruktion» genannt. Er könne unmöglich für die einzelnen Programme oder für den Stil verantwortlich gemacht werden; der Generaldirektor sei für die Strategie verantwortlich, die Regionen machten die Programme. Gemäss Artikel 11 der Konzession ist der Generaldirektor «mit der allgemeinen Leitung des Programmienstes» betraut; er hat über die «Zulässigkeit der Darbietungen» zu wachen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

Teilt der Bundesrat die Auffassung von der SRG als «einer unmöglichen Konstruktion»?

Wer ist dem Bundesrat gegenüber neben dem Generaldirektor für die Einhaltung des Verfassungsauftrages und der Konzessionsbestimmungen verantwortlich?

Stehen dem Generaldirektor genügend Möglichkeiten und Instrumente zur Verfügung, um diese Verantwortung wahrzunehmen? Werden diese Verantwortungen in ausreichendem Masse vom Generaldirektor einerseits und vom Zentralvorstand der SRG als Kontrollorgan andererseits wahrgenommen?

Inwiefern sind die Regionalgenossenschaften dem Bundesrat gegenüber für die Einhaltung von Verfassung und Konzession mitverantwortlich?

Besteht zwischen den grossen Kompetenzen der Regionalgenossenschaften in der Besetzung leitender Posten und ihrer Verantwortung im ganzen der SRG nicht eine Diskrepanz?

Hält der Bundesrat die Trägergenossenschaften als Sprachrohr der Zuhörer und Zuschauer in der heutigen Organisation der Regionalgenossenschaften für genügend vertreten?

Texte de l'interpellation du 17 juin 1985

Après le couac de la TV (suisse alémanique) au soir de la finale de la coupe de football à Bruxelles, le directeur général de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (SSR), M. Leo Schürmann, s'exprimant dans une interview publiée par la «Schweizerische Illustrierte», a qualifié ladite SSR, considérée comme un tout, de construction (ou d'édifice) impossible, («als Ganzes eine unmögliche Konstruktion»). On ne saurait le rendre responsable de tous les programmes ou du style; le directeur général est responsable de la stratégie, tandis que les sociétés régionales font les programmes. Selon l'article 11 de la concession, «la direction générale du service des programmes est confiée au directeur général de la SSR. Celui-ci s'assure que les productions diffusées sont licites».

Cela étant, je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

A son avis, la SSR est-elle vraiment une «construction impossible»?

Qui est responsable envers le Conseil fédéral de l'exécution du mandat constitutionnel et de l'application des dispositions de la concession, à part le directeur général? Celui-ci dispose-t-il d'assez de possibilités pour faire face à cette responsabilité? Ces responsabilités sont-elles assumées de façon convenable par le directeur général d'une part, et le comité central de la SSR d'autre part, en sa qualité d'organe de contrôle?

Jusqu'à quel point les sociétés régionales de radiodiffusion sont-elles coresponsables envers le Conseil fédéral du respect de la constitution et de la concession?

N'y a-t-il pas disproportion entre les vastes compétences des sociétés régionales, s'agissant de l'attribution de postes dirigeants, et leur responsabilité dans l'ensemble de la SSR? Le Conseil fédéral estime-t-il que les sociétés de patronage, en tant que porte-parole des auditeurs et des téléspectateurs, disposent d'une représentation suffisante, dans l'organisation actuelle des sociétés régionales de radiodiffusion?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Allenspach, Auer, Bonny, Bremi, Cevey, Früh, Giger, Mühlemann, Pfund, Spälti, Spoerry, Stucky, Wyss (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 septembre 1985

1. Die Struktur der SRG, aufgeteilt in eine institutionelle (Trägerschaft) und eine professionelle Organisation, beruht auf den Prinzipien der Demokratie, des Pluralismus und Föderalismus.

Die Rechtsformen des Vereins und der Genossenschaft sowie die Möglichkeit für jedermann, Mitglied der SRG zu werden, dürfen als Konkretisierung des Demokratieprinzips angesehen werden. Die in der Konzession verlangte Berücksichtigung der «verschiedenen Kreise» (Repräsentativität) sowie die Aufteilung in drei Regionalgesellschaften, die sich ihrerseits aus Mitgliedergesellschaften zusammensetzen, tragen dem Gedanken der Pluralität und dem Föderalismus Rechnung.

Die Organisation der SRG entspricht demnach dem Aufbau unseres Staatswesens. Der Bundesrat verkennt aber nicht, dass die derzeitige Struktur aus unternehmerischer Sicht eine gewisse Schwerfälligkeit aufweist und nicht frei von Widersprüchen ist. Die letzte grosse Reorganisation datiert aus den siebziger Jahren. Inzwischen hat sich aber das Umfeld, in dem die SRG tätig ist, stark gewandelt. Weitere Veränderungen sind zu erwarten, so im Hinblick auf die Zunahme der in- und ausländischen Konkurrenz, neue Techniken und Veranstalter. Sie verlangen vermehrt unternehmerische Flexibilität und journalistische Kompetenz. Mit der Ankündigung, im Herbst 1985 ein Strategiepapier vorzulegen, zeigt die SRG, dass sie gewillt ist, auf die neue Herausforderung zu reagieren. Der Bundesrat begrüsst die Anstrengungen der SRG, ihre Strukturen aufgrund der veränderten Wirklichkeit zu überprüfen. Nur eine vertiefte und die Zusammenhänge beachtende Analyse ist geeignet, Schwachstellen aufzuzeigen und zu beseitigen. Die in der Interpellation gestellten Fragen berühren zentrale Probleme.

2. Nach Artikel 11 Absatz 1 der Konzession SRG ist allein der Generaldirektor dem Bundesrat für den Programmdienst und eine rationelle Betriebsführung verantwortlich. Das hat den Vorteil der klaren Verantwortung nach aussen. Ob die Regelung in der Konzession und die in den Statuten der SRG niedergelegten Kompetenzen und Aufgaben dieser universellen Verantwortung gerecht werden, ist eine offene Frage. Ebenfalls zu prüfen wäre, ob diese Verantwortungsregelung nach den heutigen Gegebenheiten zu genügen vermag. Eine Überprüfung drängt sich deshalb auf. Die Konzession SRG in der jetzigen Form gilt bis Ende 1987.

3. Eine gewisse Diskrepanz liegt darin, dass die Wahl der regionalen Kader von den Regionalgesellschaften vorgenommen wird, die universelle Verantwortung aber, wie bereits erwähnt, dem Generaldirektor zukommt.

4. Die Mitgliedergesellschaften bilden die Regionalgesellschaften. Überdies ernennt der Bundesrat aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und d der Konzession SRG Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Mitglieder für die Vorstände der Regionalgesellschaften. Dabei hat er «die verschiedenen Kreise, welche die geistige und kulturelle Eigenart des Landes verkörpern, die verschiedenen Hörer- und Fernsehgruppen und die verschiedenen Landesteile» zu berücksichtigen (Art. 9 Abs. 2). Aufgrund dieser Situation ist der Bundesrat der Meinung, dass die Möglichkeiten für eine angemessene Vertretung der Zuhörer und Zuschauer vorhanden sind.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

Mehrheit
Minderheit

85.365

Interpellation Martin

Eisenbahnlinie Aigle–Sépey–Diablerets Chemin de fer Aigle–Sépey–Diablerets

Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1985

Die interessierten Gemeinden und der Grosse Rat des Kantons Waadt haben sich für die Erhaltung der ASD entschieden. Sie haben ihre finanzielle Unterstützung zugesichert und übernehmen damit den Teil des Bundes an den Investitionen.

Angesichts der Politik, die der Bundesrat zur Bekämpfung der Luftverschmutzung führen will, erscheint es uns logisch und gerecht, wenn der Bund ebenfalls einen Beitrag zur Erhaltung dieser Bahn leisten würde.

Kann der Bundesrat seine Politik unter diesen neuen Voraussetzungen noch einmal überdenken?

Texte de l'interpellation du 5 mars 1985

Les communes intéressées et le Grand Conseil du Canton de Vaud viennent de décider le maintien de l'ASD. En l'assurant de leur soutien financier, ils prennent en charge la part de la Confédération au plan des investissements.

En relation avec la politique que le Conseil fédéral veut suivre en matière de lutte contre la pollution, il nous semblerait logique et équitable qu'il puisse apporter sa contribution au maintien de ce train.

Le Conseil fédéral peut-il redéfinir sa politique dans ce nouveau contexte?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Candaux, Cevey, Dubois, Dupont, Perey, Savary-Vaud (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bien que n'ayant aucune possibilité juridique d'imposer le passage de l'ASD à la route, le Conseil fédéral avait décidé de ne plus octroyer de subventions à ce train. Il entendait par là suivre les recommandations de la commission Meylan reposant sur des considérations financières, de développement de l'économie régionale et de la protection de l'environnement.

En accordant leur soutien total au maintien de l'ASD, les communes vaudoises concernées, de même que le Grand Conseil, estiment que l'économie régionale est mieux desservie par le train. Les avalanches catastrophiques de février 1984 ont démontré, en outre, qu'une meilleure sécurité est assurée par le rail.

Interpellation Müller-Meilen SRC-Struktur

Interpellation Müller-Meilen Organisation de la SSR

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.474
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1856-1857
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 805

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.